

GAV für das Elektro-, Installations- und Freileitungsgewerbe des Kantons Wallis

Nachtarbeit/Wochenendarbeit

Samstags- und Sonntagsarbeit ist untersagt; nur in dringenden Fällen dürfen Abend-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit geleistet werden (Voranzeige an PBK, erteilt Arbeitserlaubnis).

Nachtarbeit (zwischen 23h00 und 06h00) und Sonntags- und Feiertagsarbeit| Lohnzuschlag von 50%

Artikel 19

Schichtarbeit

Keine über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Bestimmungen

Spesenentschaedigung

Zulagen bei auswärtiger Arbeit:

- Benützung des eigenen Fahrrads, auf Verlangen des Arbeitgebers| Fr. 16.--/Monat
- Benützung des eigenen Autos für Dienstfahrten, auf Verlangen des Arbeitgebers| Fr. -- .65/km
- Baustelle > 8km von Werkstatt/Wohnort entfernt| Fr. 16.-- für Mittagessen
- Übernachtung auswärts| Bezahlung angemessener Verpflegung/Unterkunft (auch für Sonn-/Feiertage)
- Jeden 2. Sonntag kann Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers nach Hause fahren| Rückfahrt gilt als Arbeitszeit

Artikel 20

Überstunden

Zwischen 06:00 und 23:00 Uhr| 25% Lohnzuschlag

An Werktagen zwischen 18:00 und 23:00. sofern tägliche Arbeitszeit (8,3h) oder die wöchentliche Arbeitszeit (41h) nicht überschritten wird| 25% Lohnzuschlag

Arbeitszeit darf um 5h verlängert werden, sofern die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt eingehalten wird| ohne Zuschlag

Artikel 11, 19